

# **UBI b.377 vom 23. April 1999**

UBI, 1999-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.377](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.377)

FR: UBI b.377 du 23 avril 1999

IT: UBI b.377 del 23 aprile 1999

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 22. Januar 1999, der der Eingabe beigelegte Ombudsbericht vom 22. Dezember 1998. Die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Programmrechtsbeschwerde ist damit eingehalten.

### **E. 2**

RTVG) nachkommt, tritt die UBI auf die Beschwerde ein.

### **E. 3**

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (vgl. Martin Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 453). Der Beschwerdeführer moniert die sachlich nicht nachvollziehbare Schlussbemerkung, bei der die Fabrikschliessung in Altdorf mit der negativen Volksabstimmung über den EWR verknüpft wurde. Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG. Er beruft sich zwar in seiner Beschwerdeschrift auf Art. 3 Abs. 1 lit. a RTVG, in dem im Rahmen des Programmauftrags an die Veranstalter auch die Pflicht zu einer sachgerechten Information genannt wird. Da das Sachgerechtigkeitsgebot im Rahmen der Informationsgrundsätze (Art. 4 RTVG) konkretisiert wird, prüft die UBI den vorliegenden Fall unter dem Blickwinkel von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG.

### **E. 4**

Das Gebot der sachgerechten Darstellung von Ereignissen ergibt sich dem Grundsatz nach aus dem umfassenden Leistungsauftrag von Art. 55bis Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden: BV, SR 101) und wird im Übrigen im letzten Satz dieser Bestimmung ausdrücklich festgeschrieben.

- 4 -

#### **E. 4.1**

Auf Gesetzesstufe findet sich das Sachgerechtigkeitsgebot in Art. 4 Abs. 1 RTVG wieder. Die UBI hat in ihrer Praxis daraus abgeleitet, die Hörer oder Zuschauer müssten sich aufgrund der in der Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt machen können und damit in die Lage versetzt werden, sich ihrerseits frei eine eigene Meinung zu bilden (VPB 62/1998, Nr. 50, S. 459; 60/1996, Nr. 24, S. 183). Die Veranstalter haben daher gewisse journalistische Sorgfaltspflichten zu respektieren (vgl. Dumermuth, a.a.O., Rz. 73-84). Zu diesen journalistischen Sorgfaltspflichten gehören etwa die Prinzipien der Wahrhaftigkeit, der

Transparenz, der Sachkenntnis und des Überprüfens übernommener Fakten im Rahmen des Möglichen.

#### **E. 4.2**

Art. 55bis Abs. 3 BV gewährleistet die Programmautonomie des Veranstalters. Bei der Bestimmung der Themen, ihrer gestalterischen Umsetzung und der Wahl des Stilkonzepts verfügt er über einen weiten Spielraum (VPB 61/1997, Nr. 68, S. 644; 60/1996, Nr. 85, S. 760; 56/1992, Nr. 13, S. 99).

#### **E. 4.3**

Bei der Würdigung einer Sendung im Hinblick auf die programmrechtlichen Anforderungen steht der Schutz des Publikums im Vordergrund; entsprechend ist eine wirkungsorientierte Betrachtungsweise angezeigt (VPB 62/1998, Nr. 27, S. 200; BGE 119 Ib 166, 169). Dabei gilt es auch, den Charakter und die Eigenheiten des in Frage stehenden Sendegefässes zu beachten.

#### **E. 5**

Die Sendung "Schweiz Aktuell" ist ein Informationsmagazin mit stark regionalem Bezug, das von Montag – Freitag um 19 Uhr am Schweizer Fernsehen DRS ausgestrahlt wird und rund 20 Minuten dauert. Die Sendung besteht aus Nachrichten, Berichten, Reportagen und Interviews und befasst sich mit aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport.

#### **E. 5.1**

Der beanstandete Beitrag befasste sich mit der Schliessung der Dätwyler Sommer AG in Altdorf durch das deutsche Mutterhaus. Die Dätwyler AG hatte vor rund 60 Jahren begonnen, in Altdorf Bodenbeläge herzustellen. Zwei Fusionen in letzter Zeit bezweckten, ihre Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Umfeld aufrechtzuerhalten. Im inkriminierten Beitrag gaben verschiedene Mitarbeiter, welche teilweise 29 Jahre für dieses Unternehmen gearbeitet haben, und der Chef in Interviews ihre Gefühle und ihre Betroffenheit wieder. Der Urner Volkswirtschaftsdirektor bedauerte, dass regionalpolitische Aspekte in global nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten funktionierenden Unternehmen keinen Platz mehr hätten.

#### **E. 5.2**

Der Filmbeitrag endete mit der Bemerkung, die Schweiz könne wegen der Ablehnung des EWR-Beitritts bei solchen Entscheidungen nicht mehr mit-

- 5 - den. Diese Aussage fiel völlig unvorbereitet. Die Beschwerdegegnerin begründet sie mit einer zwar während des Interviews aufgezeichneten, aber nicht ausgestrahlten Antwort des Urner Volkswirtschaftsdirektors, in welchem dieser die Ansicht vertreten hat, dass die Ablehnung des EWR in der Volksabstimmung negative Auswirkungen zeitige. Das vermag zwar die Aussage im Bericht zu erklären, ist aber für die programmrechtliche Beurteilung nicht von Belang. Die UBI hat nämlich im Rahmen des vorliegend in Frage stehenden Sachgerechtigkeitsgebots zu entscheiden, ob sich die Zuschauer im Zusammenhang mit dem inkriminierten Beitrag frei eine eigene Meinung zum relevanten Sachverhalt bilden können. Nicht ausgestrahlte und nicht erwähnte Sachverhaltselemente im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Beitrags können nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden (VPB 62/1998, Nr. 50, S. 458).

#### **E. 5.3**

Die Beschwerdegegnerin räumt zwar ein, dass die beanstandete Aussage hinsichtlich der Auswirkungen der Abstimmung über den EWR ein "handwerklicher Fehler" darstelle, welcher ein "punktueller Transparenz- defizit" geschaffen habe. Es handle sich bei diesem Punkt aber lediglich um einen Nebenpunkt und die Programmbestimmungen seien deshalb nicht verletzt worden.

#### **E. 5.4**

Gemäss der Praxis der UBI ist zur Beurteilung einer Sendung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Sachgerechtigkeitsgebot neben der Würdigung jeder einzelnen Information auch der Gesamteindruck entscheidend (VPB 62/1998, Nr. 27, S. 200; 58/1994, Nr. 46, S. 373; BGE 114 Ib 334, 343). Bezüglich allfälliger missverständlicher Formulierungen oder gar falscher Informationen ist zu fragen, wie diese Sequenzen unter Berücksichtigung des ganzen Beitrags vom Publikum vernünftigerweise verstanden werden konnten (BGE 122 II 471, 479; 121 II 359, 363f.). Neben dem Vorwissen des Publikums und den Eigenheiten des Sendefässes sind in diesem Zusammenhang auch das Thema und der Gegenstand einer Sendung zu würdigen. Mängel, die aufgrund isolierter Analyse als sekundär einzustufen sind, könnten im Gesamteindruck eine Programmrechtsverletzung bewirken (VPB 62/1998, Nr. 27, S. 200; 60/1996, Nr. 83, S. 744; BGE 114 Ib 204, 207). Betrifft aber eine unsachgerechte Darstellung einen Nebenpunkt, welche den Gesamteindruck einer Sendung nicht wesentlich beeinflusst, liegt keine Programmrechtsverletzung vor (Dumermuth, a.a.O., Rz. 71).

#### **E. 5.5**

Im beanstandeten Beitrag wurden anhand eines konkreten Falles (Fabrikschliessung in Altdorf) die Auswirkungen von global funktionierenden Märkten auf einzelne Menschen und Regionen aufgezeigt. Diese Themenstellung kam sowohl in der An- und Abmoderation wie auch durch die Aussage des Urner Volkswirtschaftsdirektors klar zum Ausdruck. So wurde ausgeführt, dass international operierende Wirtschaftsakteure ihre Ent-

- 6 - scheidung primär aufgrund von betriebswirtschaftlichen und generell finanziellen Kriterien fällen würden.

#### **E. 5.6**

Der Zusammenhang der Auswirkungen der EWR-Abstimmung mit der Fabrikschliessung in Altdorf war dagegen nicht Gegenstand des Beitrags. Die entsprechende Bemerkung am Ende des Beitrags kam völlig unvorberichtet und wurde in der Abmoderation auch nicht weiterverfolgt. Diese handelte nämlich von der unmittelbaren Zukunft der fast hundert durch die Fabrikschliessung betroffenen Beschäftigten (Zeitpunkt der endgültigen Fabrikschliessung, Sozialplan). Die Bemerkung hinsichtlich der EWR- Abstimmung war daher nicht geeignet, den Gesamteindruck der Sendung wesentlich zu beeinflussen.

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Bemerkung zwar tatsächlich nicht nachvollziehbar war und sich das Publikum bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Volksabstimmung über den EWR und der Fabrikschliessung in Altdorf keine eigene Meinung bilden konnte. Im Rahmen des ganzen Beitrags stellte diese Bemerkung aber aus programmrechtlicher Sicht einen Nebenpunkt dar. Das eigentliche Thema der Sendung, nämlich die Auswirkungen von global

handelnden Unternehmen auf einzelne Menschen und Regionen, wurde dadurch nicht tangiert und der Gesamteindruck der Sendung wurde nicht substantiell beeinflusst oder verändert. Das Publikum konnte sich zum zentralen Thema der Sendung frei eine eigene Meinung bilden. Der beanstandete Beitrag hat daher das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat und die Beschwerde ist abzuweisen.

- 7 - Aus diesen Gründen wird festgestellt: 1. Die Beschwerde von Z vom 22. Januar 1999 wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Sendung "Schweiz Aktuell" vom 1. Dezember 1998, Beitrag über Fabrikschliessung in Altdorf, die Programmbestimmungen nicht verletzt hat. 2. Verfahrenskosten werden keine auferlegt. 3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen  
Rechtsmittelbelehrung Entscheide der Beschwerdeinstanz können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG sowie Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eröffnet am 16. Juni 1999

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.